

1

2

LANDESSATZUNG

3

DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (FDP), LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT

4

5

FASSUNG VOM 6. April 2024

6 Die Landessatzung wurde auf dem 34. Ordentlichen Landesparteitag in Merseburg am 6. April 2024 als
7 Neufassung verabschiedet. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

8 Für Personen- und Funktionsbezeichnungen wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung
9 die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

10

Landessatzung
der Freien Demokratischen Partei (FDP) Landesverband Sachsen-Anhalt

1	Inhalt	
2	I. Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft	3
3	§ 1 Zweck.....	3
4	§ 2 Name, Rechtsform und Sitz	3
5	§ 3 Mitgliedschaft.....	3
6	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
7	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
8	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
9	§ 7 Ordnungsmaßnahmen	6
10	§ 8 Wiederaufnahme	6
11	II. Gliederung	7
12	§ 9 Gliederung des Landesverbandes	7
13	§ 10 Pflichten der Gliederungen	7
14	III. Organe.....	8
15	§ 11 Organe des Landesverbandes	8
16	§ 12 Der Landesparteitag.....	9
17	§ 13 Einberufung des Landesparteitages.....	9
18	§ 14 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht	10
19	§ 15 Aufgaben des Landesparteitages	11
20	§ 16 Die Landesvertreterversammlung.....	12
21	§ 17 Der Landesvorstand	13
22	§ 18 Ehrenvorsitzende	14
23	§ 19 Einberufung des Landesvorstandes	14
24	§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes, Landesgeschäftsführer.....	15
25	§ 21 Der geschäftsführende Landesvorstand	15
26	IV. Mitgliederentscheid und Mitgliederbegehren	15
27	§ 22 Mitgliederentscheid.....	15
28	§ 23 Mitgliederbegehren	16
29	V. Beratende Gremien.....	17
30	§ 24 Landesfachausschüsse.....	17
31	§ 25 Liberale Foren	17
32	§ 26 Landessatzungsausschuss.....	17
33	§ 27 Wahlprüfungskommission.....	17
34	VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit	18
35	§ 28 Landesschiedsgericht.....	18
36	§ 29 Maßnahmen gegen Gebietsverbände	18
37	§ 30 Obligatorischer Güteversuch.....	18
38	VII. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	19
39	§ 31 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	19
40	VIII. Allgemeine Bestimmungen	19
41	§ 32 Junge Liberale.....	19
42	§ 33 Zuständigkeiten.....	19
43	§ 34 Satzungsrangfolge.....	19
44	§ 35 Satzungsänderungen	19
45	§ 36 Auflösung und Verschmelzung.....	19
46	§ 37 Parteiämter	20
47	§ 38 Ersetzung der Schriftform.....	20
48	§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten	21
49	§ 40 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	21

50

51

I. Zweck, Rechtsnatur, Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) ¹Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie vereint Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) ¹Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. ²Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. ³Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) ¹Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. ²Sie ist Mitglied der Partei Allianz Liberaler und Demokraten für Europa (ALDE Partei) und der Liberalen Internationale (LI).

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei (FDP), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“.
- (2) Er ist eine Gliederung der Freien Demokratischen Partei gemäß § 8 Absatz (1) der Bundessatzung der FDP in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP sein. ³Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglieder der FDP können nur natürliche Personen sein.
- (3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. ²Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzungen der FDP sowie eine wahrheitsgemäße Erklärung über frühere Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. ²Vor der Entscheidung ist dem Vorstand des Ortsverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

- 1 (2) ¹Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber im Bereich des aufnehmenden Kreis-
2 verbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist. ²Hat der Bewer-
3 ber mehrere Wohnsitze in Sachsen-Anhalt, bestimmt er selbst, in welchen Kreisver-
4 band die Aufnahme erfolgen soll. ³Wird der Aufnahmeantrag an einen nicht für den
5 Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband gerichtet, ist der Hauptwohnsitz anzuge-
6 ben.
- 7 (3) ¹Wird der Aufnahmeantrag an einen Kreisverband gerichtet, in dessen Bereich der
8 Bewerber keinen Wohnsitz hat, kann dieser Kreisverband den Bewerber aufnehmen,
9 wenn der Vorstand des Kreisverbandes zustimmt, in dessen Bereich sich der Wohn-
10 sitz des Bewerbers befindet. ²Hat der Bewerber keinen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt,
11 ist eine Aufnahme nur nach Maßgabe von § 3 Absatz (4) der Bundessatzung der FDP
12 möglich.
- 13 (4) ¹Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag teilt der Vorstand des Kreisverbandes
14 dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit. ²Die Mitgliedschaft in dem aufnehmen-
15 den Kreisverband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beginnen mit
16 dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Tag. ³Eine Ablehnung muss nicht be-
17 gründet werden, jedoch eine Belehrung über die Rechte des Bewerbers nach dem
18 folgenden Absatz enthalten.
- 19 (5) ¹Falls der Vorstand des Kreisverbandes nicht innerhalb von drei Monaten nach Ein-
20 gang des Aufnahmeantrages entschieden oder die Aufnahme abgelehnt hat, kann
21 der Bewerber innerhalb eines Monats nach Fristablauf oder nach Zugang der Ableh-
22 nung schriftlich vom Landesvorstand eine Entscheidung über die Aufnahme verlan-
23 gen. ²Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
24 ³Absatz (4) gilt für die Entscheidung des Landesverbandes entsprechend.
- 25 (6) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmever-
26 fahren“ die Rechte nach § 13 Absatz (1) Satz 1 der Bundessatzung der FDP.
- 27 (7) ¹Jede Aufnahme oder Veränderung der Mitgliedschaft hat der Kreisverband, bei dem
28 das Mitglied geführt wird, unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. ²Der
29 Landesvorstand kann der Aufnahme binnen drei Monaten nach Kenntnis von der
30 Aufnahme schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Kreisverband widersprechen.
31 ³Gegen diesen Widerspruch kann der aufnehmende Kreisverband binnen eines Mo-
32 nats nach Zugang des Widerspruchs das Schiedsgericht mit dem Antrag anrufen, den
33 Widerspruch für unwirksam zu erklären. ⁴Ruft der Kreisverband das Schiedsgericht
34 nicht fristgerecht an, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist.
- 35 (8) ¹Erlangt ein Kreisvorstand vom Wechsel des Wohnsitzes eines bei ihm geführten Mit-
36 glieds in den Bereich eines anderen Kreisverbandes Kenntnis, teilt er dies unverzüg-
37 lich der Landesgeschäftsstelle mit. ²Liegt der neue Wohnsitz des Mitglieds in Sach-
38 sen-Anhalt, geht die Führung der Mitgliedschaft mit der Meldung über den Wohn-
39 sitzwechsel an den Kreisverband über, in dessen Bereich sich der neue Wohnsitz be-
40 findet. ³Auf Antrag des Mitglieds bleibt es bei der bisherigen Führung der Mitglied-
41 schaft, wenn beide beteiligten Kreisverbände zustimmen.
- 42 (9) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland gilt § 3 Absatz (3) der Bundessat-
43 zung der FDP.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 45 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung der FDP
46 und dieser Satzung die Zwecke der FDP zu fördern und sich an der politischen und
47 organisatorischen Arbeit der FDP zu beteiligen.

- 1 (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Hauptwohnsitzes und, sofern es
2 am Ort eines anderen Wohnsitzes Mitglied ist, dessen Änderungen mitzuteilen.
- 3 (3) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen nach der Finanz- und Beitragsord-
4 nung verpflichtet.
- 5 (4) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Ver-
6 schwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsa-
7 chen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

8 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- 10 1. Tod;
11 2. Austritt;
12 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder
13 Wählergruppe;
14 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Frak-
15 tion oder Gruppe der FDP im jeweiligen Gremium in unmittelbarem Wettstreit
16 stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe;
17 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit o-
18 der des Stimmrechts;
19 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Nicht-EU-Bürgern;
20 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 10 Absätze (4) und (5) der Fi-
21 nanz- und Beitragsordnung;
22 8. Ausschluss nach § 7 Absatz.
- 23 (2) ¹Seinen Austritt nach Absatz (1) Ziff. 2 muss das Mitglied gegenüber dem Vorstand
24 seines Kreisverbands in Textform erklären. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf
25 des Tages, an dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
- 26 (3) ¹Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP, kann
27 der Vorsitzende des für das Wahlgebiet zuständigen Kreisverbands auf Beschluss von
28 dessen Vorstand das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von
29 der Kandidatur zurückzutreten. ²Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zuzu-
30 stellen. ³Die Frist beginnt mit Zustellung. ⁴Ist die Rücknahme der Kandidatur aus
31 wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich, das
32 Wahlamt nicht anzutreten. ⁵Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt
33 dies als Austritt nach Absatz (1) Ziffer 2. ⁶Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung
34 des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. ⁷Gibt das Mitglied keine Erklä-
35 rung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. ⁸Das Ende der
36 Mitgliedschaft stellt der Vorstand des Kreisverbands durch Beschluss fest und teilt
37 diesen dem Mitglied mit. ⁹Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat
38 nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schieds-
39 gericht anrufen. ¹⁰Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unter-
40 richten. ¹¹Die Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur FDP den Aus-
41 schluss nach § 7 zu beantragen, bleibt unberührt.
- 42 (4) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. ²Ein
43 Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 44 (5) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Angabe der Ausschluss-
45 gründe zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der FDP und fügt es ihr damit einen Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von einem Parteiamt;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).

²Die Maßnahmen nach Ziffer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) ¹Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der FDP verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der FDP Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen;
- b) bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht;
- c) bei Verweigerung des Beitritts zu oder Austritt aus der Gruppe der FDP im Landtag oder in einer kommunalverfassungsrechtlichen Vertretung;
- d) bei unterlassener Beitragszahlung oder
- e) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der FDP oder einer ihrer Gliederungen finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen und die Gruppen in den kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungen sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) ¹Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz (1) ist ausschließlich das Schiedsgericht. ²Der Landesvorstand muss den Antrag nach § 11 Ziffer 2b der Schiedsgerichtsordnung stellen, wenn der Landesparteitag dies beschließt.

§ 8 Wiederaufnahme

¹Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der FDP werden. ²Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

1 II. Gliederung

2 § 9 Gliederung des Landesverbandes

- 3 (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, deren räumlicher Bereich den
4 Landkreisen und kreisfreien Städten nach der politischen Gliederung des Landes
5 Sachsen-Anhalt entspricht. ²Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen.
- 6 (2) ¹Die Kreisverbände können sich innerhalb ihres räumlichen Bereichs nach ihren ört-
7 lichen Bedürfnissen in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten übertra-
8 gen. ²Der räumliche Bereich eines Ortsverbands umfasst das Gebiet einer Gemeinde
9 oder eines Stadtteils einer kreisfreien Stadt. ³Er kann mehrere benachbarte Gemein-
10 den oder Stadtteile umfassen.
- 11 (3) ¹Werden einem Landkreis Teile eines anderen Landkreises oder eines bis dahin be-
12 stehenden Landkreises angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Land-
13 kreis vorhandenen Gliederungen in dem Kreisverband des vergrößerten Landkreises
14 auf. ²Der aufnehmende Kreisverband hat auf dem nächsten ordentlichen Kreispar-
15 teitag die Organe des Kreisverbandes neu zu wählen.
- 16 (4) Wird aus zwei oder mehreren Landkreisen ein neuer Landkreis gebildet und schlie-
17 ßen sich die Kreisverbände nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem
18 neuen Kreisverband zusammen, so entscheidet der Landesvorstand im Benehmen
19 mit den bisherigen Kreisverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es
20 sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.
- 21 (5) Die Gliederungen bestehen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins, ihre
22 Eintragung in das Vereinsregister ist nicht zulässig.
- 23 (6) ¹Die Mitgliederversammlungen der Gliederungen beschließen für diese eigene Sat-
24 zungen. ²§ 34 gilt entsprechend für die Gliederungen. ³Bis zum Erlass eigener Satz-
25 ungen durch die Gliederungen gelten für sie die Vorschriften der Landessatzung sinn-
26 gemäß.
- 27 (7) Um die Teilnahme der FDP an öffentlichen Wahlen sicherzustellen, kann auf Be-
28 schluss des Vorstands des jeweils zuständigen Kreisverbands in Fällen außergewöhn-
29 licher Umstände, insbesondere wegen Verkürzung einer Wahlperiode oder wegen
30 des Erfordernisses, eine Aufstellungsversammlung zu wiederholen, abweichend von
31 den satzungsrechtlichen Vorschriften der Gliederungen die Ladungsfrist für die für
32 die Aufstellung von Wahlbewerbern zuständige Mitgliederversammlung bis auf die
33 kürzeste nach dem jeweiligen Wahlgesetz zulässige Frist verkürzt werden.

34 § 10 Pflichten der Gliederungen

- 35 (1) ¹Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die
36 Einheit der FDP zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze,
37 die Ordnung oder das Ansehen der FDP richtet. ²Sie haben auch ihre Organe zu einer
38 gleichen Verhaltensweise anzuhalten. ³Wahlabreden mit anderen Parteien oder
39 Wählergruppen bei Bundestags- und Landtagswahlen dürfen sie nur mit vorheriger
40 Zustimmung des Landesvorstandes treffen.

- 1 (2) ¹Verletzen Gliederungen oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand
2 berechtigt und verpflichtet, sie zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. ²Kommt
3 die Gliederung oder ihr Organ einer solchen Aufforderung nicht binnen einer ange-
4 messenen Frist nach, kann der Landesvorstand die Gliederung anweisen, in einer
5 Frist von einem Monat eine Versammlung ihrer Mitglieder einzuberufen, auf der be-
6 auftragte Mitglieder des Landesvorstandes die der Gliederung gemachten Vorwürfe
7 zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen haben. ³Erfolgt die Einberufung durch
8 den Vorstand der Gliederung nicht, ist der Landesvorstand berechtigt, mit einer Frist
9 von zwei Wochen eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder der Gliede-
10 rung einzuberufen.
- 11 (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Landesvorstand nach Einlei-
12 tung eines Schiedsgerichtsverfahrens Eilmaßnahmen nach § 24 Absatz (1) der
13 Schiedsgerichtsordnung anordnen.
- 14 (4) ¹Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, und der Landesschatzmeister können
15 jederzeit mit Rederecht an den Sitzungen der Vorstände und anderer Gremien der
16 nachgeordneten Gliederungen teilnehmen. ²Das gleiche Recht haben die übrigen
17 Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführer, soweit sie vom
18 Landesvorstand im einzelnen Fall beauftragt worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten
19 nicht gegenüber dem Landesschiedsgericht.
- 20 (5) ¹Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen
21 durchzuführen. ²Die Organe der nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die
22 dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- 23 (6) Die Rechte und Pflichten nach den Absätzen (2) bis (5) haben auch die entsprechen-
24 den Organe der Bundespartei gegenüber dem Landesverband und die entsprechen-
25 den Organe der Kreisverbände gegenüber den ihnen nachgeordneten Ortsverbän-
26 den.
- 27 (7) Das Verhältnis des Landesverbandes und seiner Gliederungen zur Bundespartei re-
28 gelt sich nach §§ 8 und 9 der Bundessatzung der FDP.

29 III. Organe

30 § 11 Organe des Landesverbandes

- 31 (1) Organe des Landesverbandes sind:
- 32 1. der Landesparteitag,
33 2. die Landesvertreterversammlung,
34 3. der Landesvorstand.
- 35 (2) ¹Der Bundesvorsitzende der FDP, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär der
36 FDP sowie jedes vom Bundesvorstand der FDP beauftragte Mitglied, welches seinen
37 Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen der Organe des
38 Landesverbandes oder ihnen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der FDP
39 teilzunehmen. ²Das gleiche Recht haben der Landesvorsitzende und jeder seiner
40 Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auf-
41 trag nachzuweisen hat, gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Orga-
42 nen oder Gliederungen. ³Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerich-
43 ten.

1 § 12 Der Landesparteitag

- 2 (1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Er ist als ordentlicher
3 oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- 4 (2) Die Beschlüsse des Landesparteitages sind für sämtliche Gliederungen des Landesverbandes,
5 deren Organe und alle den Gliederungen des Landesverbandes angehörenden Mitglieder der FDP bindend.
6
- 7 (3) § 11 der Bundessatzung der FDP bleibt unberührt.

8 § 13 Einberufung des Landesparteitages

- 9 (1) Bis spätestens zum 30. April eines jeden Kalenderjahres findet ein ordentlicher Landesparteitag
10 statt.
- 11 (2) ¹Der ordentliche Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden unter Mitteilung der
12 Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen mittels Schreibens an
13
- 14 a) die Kreisverbände und
15 b) die Mitglieder des Landesvorstandes
16 einberufen. ²Im Falle einer zeitlichen Verlegung ist die Einladung in gleicher Weise
17 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wiederholen.
- 18 (3) ¹Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich
19 einberufen werden, wenn dies schriftlich, mit Begründung und unter Angabe des Themas, zu dem der
20 außerordentliche Landesparteitag tagen soll, beantragt wird durch:
21
- 22 1. Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
23 2. Beschluss der Landtagsfraktion oder
24 3. Beschluss des Landesvorstandes.
- 25 ²Der außerordentliche Landesparteitag muss innerhalb von 50 Tagen nach dem Eingang des Antrages
26 stattfinden. ³Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe,
27 dass die Einladungsfrist eine Woche beträgt. ⁵Soll ein außerordentlicher Landesparteitag zur Beratung
28 und Beschlussfassung ohne Themenbegrenzung stattfinden, gilt für seine Einberufung Absatz (2) entsprechend.
29
30
- 31 (4) ¹Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem
32 einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und
33 Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf
34 Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. ²Statt eines virtuellen
35 Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:
36
- 37 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände
38 oder
39 2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.
- 40 ³Der Antrag nach Satz 2 muss innerhalb von zwei Wochen, bei einem außerordentlichen
41 Landesparteitag innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim
42 Landesvorstand eingehen. ⁴In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Absatz (2) Satz 2 neu
43 einberufen. ⁵Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag
44 stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
45

- 1 (5) ¹Die Wahlprüfungskommission (§ 27) prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
2 sowie Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. ²Zu diesem Zweck sind dem Vor-
3 sitzenden der Wahlprüfungskommission zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die
4 Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mit-
5 gliederzahlen vorzulegen, die nach § 14 Absatz (4) maßgebend sind.

6 § 14 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- 7 (1) ¹Jedes Mitglied des Landesverbandes ist zur Teilnahme am Landesparteitag berech-
8 tigt. ²Rederecht haben vorbehaltlich der Zulassung von Gästen durch den Landespar-
9 teitag nur die stimmberechtigten Delegierten und

- 10 1. die Mitglieder des Landesvorstands,
11 2. der Bundesvorsitzende der FDP, seine Stellvertreter und jedes beauftragte Mit-
12 glied des Bundesvorstandes der FDP, das seinen Auftrag nachweist,
13 3. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages
14 und des Landtages von Sachsen-Anhalt,
15 4. der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und die Vorsitzenden der Lan-
16 desfachausschüsse und der Liberalen Foren oder die von ihnen benannten Ver-
17 treter,
18 5. die Rechnungsprüfer,
19 6. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
20 7. die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt, so-
21 fern sie Mitglieder der FDP sind,
22 8. die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Frauen Sachsen-Anhalt, so-
23 fern sie Mitglieder der FDP sind,
24 9. die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Senioren Sachsen-Anhalt,
25 sofern sie Mitglieder der FDP sind,
26 10. der Vorsitzende des Landesvorstandes der Vereinigung Liberaler Kommunalpo-
27 litiker in Sachsen-Anhalt oder ein von ihm beauftragter Vertreter, sofern sie
28 Mitglieder der FDP sind,
29 11. der Vorsitzende des Landesvorstandes der Liberalen Hochschulorganisation o-
30 der ein von ihm benannter Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
31 12. die Mitglieder des Landesvorstandes Sachsen-Anhalt des Liberalen Mittelstand
32 e.V., sofern sie Mitglieder der FDP sind,
33 13. die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans
34 und Queer (LiSL) Mitteldeutschland, sofern sie Mitglieder der FDP sind.

- 35 (2) ¹Der Landesparteitag besteht aus Delegierten, deren Anzahl dem auf die nächste
36 ganze gerade Zahl aufgerundeten zehnten Teil der im Landesverband organisierten
37 Mitglieder der FDP entspricht, mindestens jedoch aus 100 und höchstens aus 200
38 Delegierten.

- 39 (3) Die Hälfte der nach Absatz (2) ermittelten Delegiertenzahl wird unter Anwendung
40 des Hare-Niemeyer-Verfahrens nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der ein-
41 zelnen Kreisverbände zur Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände auf die
42 Kreisverbände verteilt. Die andere Hälfte der nach Absatz (2) ermittelten Delegier-
43 tentzahl wird unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens nach dem Verhältnis
44 der für die FDP bei der letzten vor dem Landesparteitag durchgeführten Landtags-
45 wahl in Sachsen-Anhalt im Gebiet eines jeden Kreisverbands abgegebenen Zweit-
46 stimmen zur Gesamtzahl der für die FDP bei dieser Landtagswahl abgegebenen
47 Zweitstimmen auf die Kreisverbände verteilt.

- 1 (4) ¹Für die Berechnung nach Absatz (2) und Absatz (3) ist jeweils die Mitgliederzahl
2 maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird, in dem der
3 Landesvorstand neu gewählt wird.
- 4 (5) ¹Die Delegierten und die Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden von den
5 Kreisparteitagen aus den Mitgliedern ihrer Kreisverbände gewählt. ²Die Amtszeit der
6 Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag beginnt mit dem Tag nach
7 ihrer Wahl und dauert höchstens zwei Jahre. ³Sie endet mit dem Tag des ordentli-
8 chen Kreisparteitages, auf dem Delegierte und Ersatzdelegierte neu gewählt werden.
9 ⁴Verringert sich nach der Wahl die Zahl der nach Absatz (3) auf einen Kreisverband
10 entfallenden Delegierten, so werden die mit der geringsten Stimmenzahl gewählten
11 Delegierten zu Ersatzdelegierten. ⁵Erhöht sich nach der Wahl die Zahl der nach Ab-
12 satz (3) auf einen Kreisverband entfallenden Delegierten, so rücken die Ersatzdele-
13 gierten in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Delegierte nach.
- 14 (6) ¹Ein Delegierter kann sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur für den Kreisver-
15 band ausüben, dessen Mitglieder ihn gewählt haben. ²Scheidet ein Delegierter aus
16 diesem Kreisverband aus oder wird er in einen anderen Kreisverband überwiesen,
17 geht das Delegiertenamt auf den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Ersatz-
18 delegierten über.
- 19 (7) ¹Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nicht ausüben, so
20 steht ihm das Recht zu, seine Stimme vor dem Beginn des Landesparteitages in
21 schriftlicher oder elektronischer Form auf einen anderen Delegierten oder einen Er-
22 satzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. ²Macht er von diesem Recht,
23 dessen Ausübung ihm sein Kreisvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, tritt
24 an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. ³Sind
25 Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der
26 Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.
- 27 (8) Der an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Kreisver-
28 band unverzüglich von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich
29 mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch
30 machen will.
- 31 (9) ¹Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Dele-
32 gierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder übertragen ist, kann an einen
33 Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht
34 und seinem Gewissen unterworfen.
- 35 (10) Die Delegierten können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn
36 ihre Kreisverbände ihrer Umlagepflicht gegenüber dem Bundes- und Landesverband
37 auf Nachweis bis zum Beginn des Landesparteitages nachgekommen sind.

38 § 15 Aufgaben des Landesparteitages

- 39 (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grund-
40 sätzliche politische und organisatorische Fragen im Rahmen der Zuständigkeit des
41 Landesverbandes.
- 42 (2) Zu seinen Aufgaben gehören weiter
- 43 1. die Wahl des Landesparteitagspräsidiums;
44 2. die Entgegennahme des Berichts des Wahlprüfungsausschusses nach § 13 der
45 Geschäftsordnung,
46 3. die Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes;
47 4. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;

- 1 5. die Entlastung des Landesvorstandes;
2 6. die Wahl des Landesvorstandes;
3 7. die Wahl und Abwahl von Ehrenvorsitzenden;
4 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
5 9. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
6 10. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses;
7 11. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag;
8 12. die Abstimmung über die Vertreter und Ersatzvertreter für die Föderation libera-
9 ler und demokratischer Parteien der EU (ALDE) gemäß § 16 Absatz (1) Satz 2 der
10 Bundessatzung der FDP und
11 13. alle sonstigen Gegenstände, die er an sich zieht.
- 12 (3) ¹Die Wahlen zum Landesvorstand sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundes-
13 parteitag, der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Ka-
14 lenderjahr statt.

15 § 16 Die Landesvertreterversammlung

- 16 (1) ¹Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterver-
17 sammlung. ²Ihre Aufgabe ist die jeweilige Bestimmung
- 18 a) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Europaparteitag, sofern der Bundes-
19 vorstand der FDP sich gemäß § 15 Absatz (1) der Bundessatzung der FDP für die
20 Einreichung einer Bundesliste entscheidet;
- 21 b) der Bewerber auf der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament, so-
22 fern nicht die Aufstellung einer Bundesliste beschlossen worden ist;
- 23 c) der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag;
- 24 d) der Bewerber auf der Landesliste zum Landtag von Sachsen-Anhalt.
- 25 (2) ¹Die Landesvertreterversammlung besteht aus der in § 14 Absatz (2) genannten An-
26 zahl von Vertretern der Kreisverbände, die gemäß § 14 Absatz (3) auf die Kreisver-
27 bände aufgeschlüsselt werden. ²Die Vertreter und Ersatzvertreter werden für die je-
28 weils bevorstehende Landesvertreterversammlung unter Beachtung der wahlgesetz-
29 lichen Anforderungen und Fristen von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
30 zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung gewählt. ³Der Landesvor-
31 stand hat die Kreisverbände rechtzeitig vor einer in Absatz (1) genannten Wahl über
32 die zu beachtenden wahlgesetzlichen Anforderungen und Fristen zu unterrichten.
33 ⁴Auf die Landesvertreterversammlung sind die Vorschriften über den Landespartei-
34 tag entsprechend anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts ande-
35 res bestimmt ist.
- 36 (3) ¹Mitgliederversammlungen der Kreisverbände zur Wahl der Vertreter zur Landesver-
37 treterversammlung sind vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes
38 einzuberufen. ²Einzuladen sind die Mitglieder der FDP, die am Tag des Zusammen-
39 tritts der Mitgliederversammlung nach dem jeweils maßgeblichen Wahlgesetz im
40 Gebiet des Kreisverbandes bei der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.
- 41 (4) Zum Vertreter und Ersatzvertreter kann nur wählen und gewählt werden, wer am
42 Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung nach dem jeweils maß-
43 geblichen Wahlgesetz wahlberechtigt für die Wahl ist, zu der die Landesvertreterver-
44 sammlung nach Absatz (1) Bewerber auf der Landesliste oder Delegierte und Ersatz-
45 delegierte zu wählen hat.
- 46 (5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Wahlgesetze und die Vorschriften der Bundessat-
47 zung der FDP, soweit sie für die jeweilige Wahl maßgeblich sind.

§ 17 Der Landesvorstand

- (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem geschäftsführenden Landesvorstand, nämlich
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder einem von der Landtagsfraktion zu benennenden Vertreter,
 - e) zwei Beisitzern;
 2. 10 weiteren Beisitzern;
 3. einem Vertreter der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt, der Mitglied der FDP sein muss;
 4. einer Vertreterin des Landesverbandes der Liberalen Frauen Sachsen-Anhalt, die Mitglied der FDP sein muss;
 5. den dem Landesverband angehörenden Landes- und Bundesministern, im Falle des Ausscheidens aus dem Ministeramt bis zur Neuwahl des Landesvorstandes;
 6. den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages.
- ²Die in Satz 1 Ziff. 1 Buchstabe a) bis c) und e) sowie Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt.
- (2) ¹Scheidet ein vom Landesparteitag gewähltes Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so wird die Neuwahl durch den nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. ²Die so nachgewählten Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. ³Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Landesschatzmeister aus den vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) ¹Tritt ein gesamter Landesvorstand zurück, ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen, der einen neuen Landesvorstand für den Rest der Amtszeit zu wählen hat. ²Der Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages bedarf es nicht, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt ein ordentlicher Landesparteitag stattfindet, auf dem gemäß § 15 Absatz (3) ein neuer Landesvorstand zu wählen ist. ³Der zurückgetretene Vorstand ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- (4) ¹Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kreisverbände kann der Landesparteitag dem Landesvorstand das Misstrauen aussprechen. ²Der Antrag muss bei der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag oder bei einem zu diesem Zweck beantragten außerordentlichen Landesparteitag spätestens drei Tage vor diesem Parteitag eingehen. ³Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen des Absatzes (4) vor und spricht ein Landesparteitag dem Landesvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so endet damit dessen Amtszeit. ²Der Landesparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand, dessen Amtszeit mit dem nächsten ordentlichen Landesparteitag endet, auf dem nach § 15 Absatz (3) ein neuer Landesvorstand zu wählen ist.
- (6) Ein weisungsgebundener Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Landes- oder eines Kreisvorstandes sein.

1 (7) Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht
2 teilnehmen:

- 3 1. ein Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen Sachsen-Anhalt, sofern er Mitglied
4 der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört,
- 5 2. der Vorsitzende der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Sachsen-Anhalt
6 e.V., sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Ei-
7 genschaft angehört,
- 8 3. der Vorsitzende der Liberalen Senioren Sachsen-Anhalt, sofern er Mitglied der
9 FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört oder
- 10 4. der Vorsitzende des Landesvorstandes Sachsen-Anhalt des Liberalen Mittelstand
11 e.V., sofern er Mitglied der FDP ist und dem Landesvorstand nicht in anderer Ei-
12 genschaft angehört.

13 § 18 Ehrenvorsitzende

- 14 (1) Auf Antrag des Landesvorstandes kann der Landesparteitag durch Beschluss mit der
15 für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ein Mitglied, das sich in einem
16 besonderen und herausgehobenen Maße um den Landesverband verdient gemacht
17 hat, zum Ehrenvorsitzenden bestellen.
- 18 (2) ¹Ehrenvorsitzender kann nur sein, wer einem dem Landesverband nachgeordneten
19 Kreisverband angehört und abgesehen von einem Delegierten- oder Vertreterman-
20 dat kein Amt im Landesverband oder in der Bundespartei innehat. ²Es dürfen nicht
21 mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig bestellt sein.
- 22 (3) ¹Ein Ehrenvorsitzender kann ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Lan-
23 desvorstandes teilnehmen. ²Weitergehende Rechte und Pflichten sind mit der Be-
24 stellung zum Ehrenvorsitzenden nicht verbunden.
- 25 (4) ¹Ist ein Ehrenvorsitzender nicht mehr Mitglied eines dem Landesverband nachgeord-
26 neten Kreisverbands, so endet sein Amt als Ehrenvorsitzender. ²Darüber hinaus kann
27 er auf Antrag des Landesvorstandes vom Landesparteitag durch Beschluss mit der
28 für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit abberufen werden.

29 § 19 Einberufung des Landesvorstandes

- 30 (1) ¹Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. ²Er wird vom
31 Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesord-
32 nung und des Tagungsortes in Textform einberufen. ³In dringenden Fällen kann der
33 Landesvorsitzende den Landesvorstand unter Abkürzung der Frist auf 48 Stunden
34 einberufen, in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. ⁴Bei Be-
35 schlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.
- 36 (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder
37 per E-Mail beantragt wird:
 - 38 1. vom geschäftsführenden Landesvorstand,
 - 39 2. von vier durch den Landesparteitag gewählten Mitgliedern des Landesvorstan-
40 des,
 - 41 3. von dem in § 17 Absatz (1) Satz 1 Ziff. 1 Buchstabe d) genannten Mitglied des
42 Landesvorstandes oder
 - 43 4. von 2 Kreisverbänden.
- 44 (3) Bei Abstimmungen des Landesvorstandes ist eine Übertragung des Stimmrechts
45 nicht zulässig.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes, Landesgeschäftsführer

- (1) ¹Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. ²Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) ¹Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes in Satz 1 genannte Vorstandsmitglied vertritt den Landesverband einzeln. ³Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter und der Landesschatzmeister nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind. ⁴Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) ¹Der Landesvorstand bestellt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden durch Beschluss einen Landesgeschäftsführer. ²Der Landesgeschäftsführer muss Mitglied der FDP sein. ³Er hat die Befugnisse nach § 30 BGB und nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. ⁴Die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses regelt ein Anstellungsvertrag, den der Landesvorsitzende im Namen des Landesverbandes mit dem nach Satz 1 bestellten Landesgeschäftsführer abschließt.

§ 21 Der geschäftsführende Landesvorstand

- ¹Der geschäftsführende Vorstand erfüllt auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden Aufgaben des Landesvorstandes. ²Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten. ³Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, die Protokolle einzusehen.

IV. Mitgliederentscheid und Mitgliederbegehren

§ 22 Mitgliederentscheid

- (1) ¹Über wichtige politische Fragen, für die der Landesparteitag zuständig ist, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. ²Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:
1. die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes;
 2. innerparteiliche Wahlen;
 3. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen;
 4. den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle;
 5. Anträge, die bereits in den letzten zwei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides waren.
- (2) Der Landesvorstand muss einen Mitgliederentscheid durchführen
1. auf Beschluss des Landesparteitages,
 2. auf Beschluss des Landesvorstandes,
 3. auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von mindestens fünf Kreisverbänden oder
 4. auf Antrag von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes.

- 1 (3) ¹Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheides muss schriftlich bei der
2 Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. ²Er muss den zur Entscheidung zu brin-
3 genden Antragstext enthalten. ³Ein Antrag nach Absatz (2) Ziff. 4 muss durch sämtli-
4 che Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. ⁴Ein Mitgliederentscheid findet
5 nicht mehr statt, wenn ein Landesparteitag im Sinne eines Antrages entscheidet.
- 6 (4) ¹Der Landesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. ²Der Mit-
7 gliederentscheid erfolgt durch geheime Briefabstimmung, dezentrale Präsenzwahl
8 und/oder online-basierte Abstimmung. ³Das Verfahren muss aber in den Grundsät-
9 zen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen. ⁴Wird ein Mitgliederentscheid
10 erfolgreich initiiert, gilt ein Neutralitätsgebot (Gebot der Gleichbehandlung der An-
11 tragsteller) für die Landesgeschäftsstelle. ⁵Das Gebot der Gleichbehandlung gilt auch
12 für den Landesvorstand, was jedoch nicht das Recht seiner Mitglieder beschränkt, in
13 die politische Diskussion einzugreifen. ⁶Der Landesvorstand hat das Recht, zusam-
14 men mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu
15 stellen. ⁷Die Gliederungen des Landesverbandes sind gehalten, Informationsveran-
16 staltungen zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheides durchzuführen. ⁸Die
17 Landesgeschäftsstelle unterstützt die Antragsteller gemäß der Verfahrensordnung
18 (Absatz (6)) im Rahmen der Datenbestimmung.
- 19 (5) ¹Ein Antrag im Rahmen des Mitgliederentscheides ist beschlossen, wenn er die
20 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Enthaltungen werden
21 bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Umfasst diese Mehrheit mindes-
22 tens 20 Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes, so ist der Inhalt des
23 beschlossenen Antrages die politische Beschlusslage des Landesverbandes und steht
24 einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. ⁴Wird ein Quorum nicht erreicht,
25 hat der nächste Landesparteitag die Angelegenheit abschließend zu entscheiden.
- 26 (6) ¹Das weitere Verfahren regelt eine durch den Landesvorstand zu beschließende Ver-
27 fahrensordnung. ²Soweit keine eigene Verfahrensordnung besteht, gilt die Verfah-
28 rensordnung des Bundesverbandes entsprechend.

29 § 23 Mitgliederbegehren

- 30 (1) Mindestens 30 Mitglieder der FDP Sachsen-Anhalt können gemeinsam beantragen,
31 dass der Landesvorstand eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Mitgliederbe-
32 gehren).
- 33 (2) Von einem Mitgliederbegehren ausgenommen sind:
- 34 1. innerparteiliche Wahlen;
 - 35 2. die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen;
 - 36 3. der Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern
37 und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Lan-
38 desgeschäftsstelle.
- 39 (3) ¹Ein Antrag auf Mitgliederbegehren muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle
40 eingereicht werden. ²Er muss die zu beratende Angelegenheit genau bezeichnen und
41 durch sämtliche Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein.
- 42 (4) ¹Der Landesvorstand muss spätestens auf seiner dritten Sitzung nach Antragseingang
43 die Angelegenheit durch Abgabe eines begründeten Votums behandeln. ²Ein Vertre-
44 ter aus dem Kreis der Antragsteller soll bei dieser Landesvorstandssitzung anwesend
45 sein und das Mitgliederbegehren begründen.

V. Beratende Gremien

§ 24 Landesfachausschüsse

- (1) ¹Der Landesvorstand kann Landesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben einsetzen. ²Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt. ³Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesparteitages zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Mitglieder der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der Kreisverbände benannt. ²Der Landesvorstand bestimmt einen Vorsitzenden. ³Die Kreisverbände werden über die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in Landesfachausschüssen durch die Landesgeschäftsstelle unterrichtet.

§ 25 Liberale Foren

- (1) ¹Der Landesvorstand kann Liberale Foren einsetzen zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. ²Liberale Foren arbeiten im Benehmen mit den Landesfachausschüssen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind. ³Mit Erledigung der Aufgabe endet das Liberale Forum.
- (2) ¹Die Mitglieder Liberaler Foren werden vom Landesvorstand nach Vorschlag der Kreisverbände benannt. ²Der Landesvorstand bestimmt einen Vorsitzenden, der Mitglied der FDP sein soll. ³Mitglieder Liberaler Foren müssen nicht Mitglied der FDP, dürfen aber auch nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer konkurrierenden Organisation sein.

§ 26 Landessatzungsausschuss

- (1) ¹Der Landesvorstand kann einen Landessatzungsausschuss berufen. ²Die Vertreter des Landesverbandes im Bundessatzungsausschuss und der Landesgeschäftsführer sind Mitglieder im Landessatzungsausschuss. ³Darüber hinaus kann der Landesvorstand bis zu vier weitere Mitglieder benennen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. ²Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen ist nicht zulässig.
- (3) Der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht sowie der Vorstand eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes können vom Landessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Kreis- oder Ortsverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Kreis- oder Ortsverbandes mit dieser Satzung vereinbar ist, anfordern.
- (4) Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse Anwendung.

§ 27 Wahlprüfungskommission

- ¹Die Wahlprüfungskommission wird von jedem neu gewählten Landesvorstand bestellt. ²Sie besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzendem, zwei weiteren Mitgliedern des Landesverbandes sowie drei Stellvertretern, die Mitglieder des Landesverbandes sind.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 28 Landesschiedsgericht

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht ist Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes. ²Es ist zuständig für die Schiedsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der FDP.
- (2) ¹Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern, von denen einer zum Stellvertreter des Präsidenten zu bestellen ist, und vier stellvertretenden Beisitzern (Mitglieder des Landesschiedsgerichts). ²Alle Mitglieder des Landesschiedsgerichts müssen dem Landesverband angehören. ³Die weiteren persönlichen Anforderungen an die Mitglieder des Landesschiedsgerichts bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt das ranghöchste Mitglied, bei gleichem Rang das mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl gewählte Mitglied, welches die nach der Schiedsgerichtsordnung maßgeblichen persönlichen Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (5) ¹Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. ²Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand der FDP, dem Landesvorstand oder einem Gliederungsvorstand angehören und sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur FDP oder einer Gliederung stehen und keine regelmäßigen Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen von der FDP oder einer Gliederung beziehen.
- (6) Mit der Annahme des Amtes verpflichten sich die Schiedsrichter, alle Vorgänge, die ihnen in Ausübung des Amtes bekannt werden, während und nach ihrer Amtszeit vertraulich zu behandeln.
- (7) Schiedsgerichtsordnung ist als Bestandteil dieser Satzung die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der nach der Satzung der Bundespartei jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Präsident des Landesschiedsgerichts erlässt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Landesschiedsgerichts die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts

§ 29 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach § 10 Absatz (2) einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung des Kreisverbandes oder einzelner Ortsverbände zu beantragen.

§ 30 Obligatorischer Güteversuch

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der Vorstand des für beide Mitglieder zuständigen Kreisverbandes oder bei Zuständigkeit mehrerer Kreisverbände der Landesvorstand vor der Anrufung des Schiedsgerichts versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

1 VII. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertre- 2 tungen

3 § 31 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

4 Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Best-
5 immungen der Wahlgesetze, der Bundessatzung der FDP, die Bestimmungen dieser
6 Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Satzungen der für die jeweilige Wahl
7 zuständigen Gliederungen.

8 VIII. Allgemeine Bestimmungen

9 § 32 Junge Liberale

10 Die Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt e.V. sind der dem FDP-Landesverband Sachsen-
11 Anhalt nahestehende selbständige politische Jugendverband.

12 § 33 Zuständigkeiten

13 (1) ¹Der Landesparteitag ist zuständig für die Landessatzung, die Geschäftsordnung zur
14 Landessatzung und die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. ²Diese
15 Geschäftsordnungen haben Satzungsrang.

16 (2) ¹Der Landesvorstand ist zuständig für weitere Geschäftsordnungen. ²Diese Ge-
17 schäftsordnungen haben keinen Satzungsrang.

18 § 34 Satzungsrangfolge

19 (1) ¹Die gemäß § 28 Absatz (2) der Bundessatzung der FDP verbindlichen Bestimmungen
20 sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht für den Landesverband und seine Gliede-
21 rungen. ²Sie gehen dieser Satzung und den Satzungen der Gliederungen des Landes-
22 verbandes im Rang vor.

23 (2) Diese Satzung geht den Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes im Rang
24 vor.

25 § 35 Satzungsänderungen

26 (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen kön-
27 nen nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-
28 gegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag
29 Stimmberechtigten beschlossen werden.

30 (2) Die Satzungsänderung für die Kreis- und Ortsverbände wird durch deren Satzungen
31 geregelt.

32 § 36 Auflösung und Verschmelzung

33 (1) ¹Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen
34 Partei kann über § 27 Absatz (2) der Bundessatzung der FDP hinaus nur durch einen
35 Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Lan-
36 desparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende
37 Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung be-
38 kanntgegeben worden ist. ²Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6
39 Absatz (2) Ziffer 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

- 1 (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf
2 zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.
- 3 (3) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung
4 wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 5 (4) ¹Die Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss
6 des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag
7 Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag min-
8 destens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit Begründung bekannt gege-
9 ben worden ist. ²Dieser Beschluss berechtigt den Landesvorstand, mit sofortiger Wir-
10 kung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue Untergliede-
11 rung zu gründen. § 29 bleibt unberührt.
- 12 (5) Über die Verwendung des Vermögens einer Gliederung des Landesverbandes ent-
13 scheidet im Fall ihrer Auflösung ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidations-
14 ausschuss.

15 § 37 Parteiämter

- 16 (1) ¹Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser
17 Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in glei-
18 cher Weise offen.
- 19 (2) Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und den Geschäftsord-
20 nungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Sprachfassung zu verstehen.
- 21 (3) ¹Die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen beträgt, soweit nicht
22 diese Satzung etwas anderes bestimmt, zwei Jahre. ²Alle Ämter enden mit der Neu-
23 wahl oder Neubildung des betroffenen Gremiums, auch wenn dadurch die Amtszeit
24 geringfügig abgekürzt oder verlängert wird.
- 25 (4) ¹Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehren-
26 ämter. ²Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- 27 (5) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mit-
28 glied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des
29 Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden
30 Nachweisen erstattet.
- 31 (6) ¹Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesvorstand für den Zustän-
32 digkeitsbereich des Landesverbandes einheitlich geregelt. ²Abweichende Regelun-
33 gen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes
34 zu Höhe und Umfang der Erstattungen nicht überschreiten. ³Bewerber bei öffentli-
35 chen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahl-
36 kampfaushaltes.

37 § 38 Ersetzung der Schriftform

- 38 (1) Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen mit Satzungsrang gemäß § 33 Absatz (1),
39 den im Rang vorgehenden Bestimmungen gemäß § 34 Absatz (1) oder gesetzlich
40 nicht bestimmt ist, dass eine Erklärung eigenhändig zu unterschreiben ist, genügt für
41 die Einhaltung der erforderlichen schriftlichen Form die Textform gemäß § 126b des
42 Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 1 (2) ¹Mitglieder können einer Einladung zu Mitgliederversammlungen, die in Textform
2 erfolgt, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. ²Der Widerspruch ist in der zent-
3 ralen Mitgliederdatei zu vermerken. ³Im Fall eines Widerspruchs muss die Einladung
4 in schriftlicher Form gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe
5 erfolgen, dass zur Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung
6 hergestellte Namensunterschrift genügt.

7 § 39 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 8 (1) ¹Die FDP verarbeitet personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene
9 Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und weiteren Dritten unter Beach-
10 tung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Daten-
11 schutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Verarbeitung erfolgt, soweit
12 diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der Partei erforderlich ist, insbeson-
13 dere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, zur Kommunikation - auch auf
14 elektronischem Weg - mit den in Satz 1 genannten Personen, zu deren Beteiligung
15 an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei, zur Betreuung, Bindung
16 und Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur Finanz-, Beitrags- und Spendenver-
17 waltung. ³Hierzu führt die FDP eine zentrale Mitgliederdatei. ⁴Der Landesverband
18 führt eine zentrale Mitgliederdatei über die in seinem Bereich organisatorisch erfass-
19 ten Mitglieder der FDP.
- 20 (2) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an die
21 Vertreter der Fachausschüsse und anderer beratender Gremien sowie an die der Par-
22 tei angehörenden Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) übermit-
23 telt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sämtliche
24 Empfänger sind bei der Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur Wahrung des
25 Datengeheimnisses verpflichtet.
- 26 (3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der FDP, insbesondere zu
27 Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie für
28 den Umgang mit personenbezogenen Daten in der FDP (Datenschutzrichtlinie), die
29 durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle Gliederungen verbindlich ist.

30 § 40 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- 31 (1) ¹Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 34. Ordentlichen Landespar-
32 teitag am 6. April 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Satzungen
33 des Landesverbandes außer Kraft.
- 34 (2) Für Parteiämter des Landesverbandes, die am Tage vor dem Tage über den Beschluss
35 dieser Satzung durch Wahl oder Berufung vergeben sind, endet die jeweilige Amts-
36 dauer mit der ordentlichen Neuwahl oder Neuberufung.